

1688

SWITZERLANDS  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

22. Oktober 1980

Fremdarbeiterregelung, Revision der Verordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 1979 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer

Justiz- und Polizeidepartement und Volkswirtschaftsdepartement.  
Gemeinsamer Antrag vom 2. Oktober 1980  
(Beilage)  
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 15. Oktober 1980 (Zustimmung)

Gestützt auf den gemeinsamen Antrag des Justiz- und Polizeidepartements und des Volkswirtschaftsdepartements und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

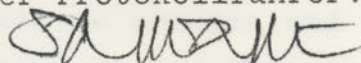
Der vorgelegte Entwurf zu einer Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer wird mit Aenderung von Artikel 26 genehmigt und auf den 1. November 1980 in Kraft gesetzt (siehe Beilage).

Veröffentlichung:  
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 8 (GS 3, BIGA 5) zum Vollzug
- EJPD 8 (GS 3, BFA 5) zum Vollzug

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bern, den 2. Oktober 1980

An den

Ausgeteilt

B u n d e s r a t

Fremdarbeiterregelung / Revision der Verordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 1979 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer

Mit Beschluss vom 25. Juni 1980 ermächtigte der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, ein schriftliches Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für die Revision der Fremdarbeiterverordnung einzuleiten.

I. Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

Da sich die bisherige Fremdarbeiterregelung im grossen und ganzen bewährt hatte, waren im Entwurf, der anfangs Juli den Kantonen, den Spitzenorganisationen der Wirtschaft sowie den politischen Parteien zur Stellungnahme unterbreitet wurde, nur wenige Aenderungen gegenüber der geltenden Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer vorgesehen. Neben der Neuformulierung des Grundsatzartikels wurden lediglich einige Tatbestände des BIGA-Kontingentes für Jahresaufenthalter klarer abgegrenzt bzw. zusammen-



gelegt und zudem war vorgesehen, Verlängerungen für Kurzaufenthalter auf höchstens 6 Monate zu beschränken und neu dem Kurzaufenthalterkontingent anstatt dem Jahresaufenthalterkontingent des BIGA zu belasten.

## II. Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Am Vernehmlassungsverfahren beteiligten sich sämtliche Kantone und alle Spitzenverbände. Stellungnahmen liegen zudem von folgenden Parteien vor: Christlichdemokratische Volkspartei, Freisinnigdemokratische Partei, Sozialdemokratische Partei, Schweizerische Volkspartei und Nationale Aktion für Volk und Heimat. Weiter haben sich zum Entwurf geäußert: Bundesamt für Justiz, Eidgenössische Konsultativkommission für das Ausländerproblem, "Mitenand"-Arbeitsgemeinschaft für eine neue Ausländerpolitik, Vereinigung Schweizerischer Krankenhäuser. In einem Brief an den Bundesrat äussert sich schliesslich der Schweizer Hotelier-Verein zum gleichen Themenkreis.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Aenderungen werden fast ausnahmslos begrüsst. Der neu formulierte Grundsatz in Artikel 1 stösst in der stark überwiegenden Mehrheit auf vorbehaltlose Zustimmung; von einem Kanton und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund wird der neue Grundsatzartikel allerdings nur unter der Bedingung akzeptiert, dass damit keine Lockerung der Begrenzungsmaßnahmen verbunden ist. Demgegenüber befürworten die Freisinnig-demokratische Partei und die Liberale Partei eine vorsichtige Lockerung der Einreisebegrenzung im Rahmen des Stabilisierungszieles. Nicht einverstanden mit dem neuen Artikel sind einzig die Nationale Aktion für Volk und Heimat und der Landesverband freier Schweizer Arbeiter, welche das ausgewogene Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung als noch lange nicht erreicht betrachten.



Einen breiten Raum nimmt in den Antworten die Frage der Kontingente für Jahresaufenthalter ein. Eine grosse Mehrheit der Kantone erachtet zwar eine Beibehaltung der gesamthaft verfügbaren Kontingente stillschweigend oder ausdrücklich als richtig; viele unter ihnen verlangen indessen höhere Kontingente für den eigenen Kanton oder mit andern Worten eine Anpassung der Verteilungsschlüssel für die kantonalen Kontingente. Einige wenige Kantone fordern überdies Sonderkontingente für ihre spezifischen Bedürfnisse. Bei den Spitzenverbänden verlangen in unterschiedlichem Ausmass der Vorort und der Schweizerische Gewerbeverband erhöhte Gesamtkontingente. Die übrigen Arbeitgeberverbände weisen auf die ernsthaften Probleme auf dem angespannten Arbeitsmarkt hin, anerkennen aber grundsätzlich die Notwendigkeit einer restriktiven Politik. Von den Parteien sprechen sich die Christlichdemokratische Volkspartei, die Sozialdemokratische Partei, die Schweizerische Volkspartei, der Landesring der Unabhängigen, die Nationale Aktion für Volk und Heimat und die Vigilance gegen eine Erhöhung der Kontingente aus oder erklären sich zumindest mit den geltenden Begrenzungsmassnahmen einverstanden. Gegen jegliche Erhöhung sprechen sich die Arbeitnehmerverbände aus.

Bei den Bemerkungen zu den Kontingenten für Saisonarbeitskräfte spiegelt sich die Haltung der verschiedenen Kreise gegenüber dem Saisonierstatut als Ganzem wider. Der Schweizerische Gewerbeverband setzt sich für eine Erhöhung der Zahlen ein. Demgegenüber wollen die Nationale Aktion für Volk und Heimat eine tendenzielle, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die "Mitenand"-Arbeitsgemeinschaft eine drastische Reduktion, um damit den Weg für eine Abschaffung des Kontingentes zu ebnen. Die gleiche Haltung wird vom Schweizerischen Verband evangelischer Arbeitnehmer und von der Sozialdemokratischen Partei eingenommen.

Verschiedene Kantone, der Schweizerische Gewerbeverband (im Namen des Schweizerischen Wirtverbandes) und die Freisinnigdemokratische Partei setzen sich für eine Erhöhung der kantonalen



Kontingente für Praktikanten, Au-pair-Mädchen und andere Ausländer bzw. des BIGA-Kontingentes für Kurzaufenthalter ein. Eine Herabsetzung der Zahlen bei dieser Kategorie wird von keiner Seite gefordert. Allerdings äussert sich der Christlichnationale Gewerkschaftsbund skeptisch zum Statut als Ganzen, und der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die "Mitenand"-Arbeitsgemeinschaft und die Christlichdemokratische Volkspartei fordern eine strenge Befolgung des Ausbildungszweckes.

Im übrigen werden die Revisionsvorschläge durchwegs positiv aufgenommen. So werden insbesondere die prägnantere Umschreibung von Tatbeständen im BIGA-Kontingent für Jahresaufenthalter und die Ueberführung von Verlängerungen der Kurzaufenthalterbewilligungen in das BIGA-Kontingent für Kurzaufenthalter von keiner Seite bemängelt. Zu erwähnen ist schliesslich, dass verschiedene Stellungnahmen eine Reihe weiterer Vorschläge und Forderungen enthalten, die zum Teil Wiederholungen früherer Eingaben, zum Teil aber erstmalige Vorschläge darstellen. Die lange Liste der meistens nur von einer einzigen Seite vorgebrachten Anliegen kann hier nicht wiedergegeben werden, sie wurde jedoch bei den Vorarbeiten zu diesem Antrag mitberücksichtigt.

### III. Die wesentlichen Punkte der neuen Verordnung

#### 1. Der Grundsatzartikel

Nachdem wir schon letztes Jahr eine Aenderung des Grundsatzartikels angekündigt haben und die neue Formulierung im Vernehmlassungsverfahren fast bei sämtlichen Kantonen, Spitzenverbänden und Parteien auf Zustimmung stösst, soll in der neuen Verordnung des Bundesrates im Grundsatzartikel, in Anlehnung an den Entwurf für ein neues Ausländergesetz, die Stabilisierung so verstanden werden, dass mit den Begrenzungs-



massnahmen ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und jenem der ausländischen Wohnbevölkerung angestrebt wird.

Der neue Grundsatzartikel berücksichtigt zudem die Tatsache, dass der Rückgang der ausländischen Wohnbevölkerung in der Periode 1979/80 zum Stillstand gekommen ist (Bestand Ende August 1979: 883'092, Bestand Ende August 1980: 885'178).

## 2. Beibehaltung der Jahresaufenthalterkontingente

Trotz der Begehren um eine Erhöhung der Einreisequoten für neue Jahresaufenthalter seitens der Wirtschaft und verschiedener Kantone halten wir daran fest, dass sich eine Lockerung bei den Jahresaufenthaltern, wie übrigens auch bei den Saisonarbeitskräften, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verantworten lässt. Wir sind uns dabei der Tatsache bewusst, dass der Arbeitsmarkt heute praktisch ausgetrocknet ist und der Personalmangel verschiedenorts drastische Formen angenommen hat. Es gilt aber auch zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1981 - für welches diese Fremdarbeiterregelung konzipiert ist - ungewiss sind; es ist nicht ausgeschlossen, dass die Anspannung auf dem Arbeitsmarkt schon nächstes Jahr weniger ausgeprägt sein wird, als dies zur Zeit der Fall ist. Eine vorübergehende Ausweitung der Kapazitäten ist auch unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten nicht angezeigt. Zudem würde eine geringfügige Erhöhung der Jahresaufenthalterkontingente die arbeitsmarktlichen Probleme der Wirtschaft in keiner Weise lösen und andererseits trotzdem von vielen Kreisen als Bruch mit der konsequenten Stabilisierungspolitik des Bundesrates verstanden. Zu berücksichtigen ist schliesslich auch, dass eine Mehrheit der Wirtschaft und der Kantone zwar partikuläre Ansprüche zur Ueberwindung vorübergehender Engpässe stellen,

Verfahrens die vorläufige Ausübung einer Erwerbstätigkeit



sich gesamthaft gesehen aber doch eindeutig zu einer restriktiven Zulassungspolitik bekennen.

### 3. Die Tatbestände für Jahresaufenthalter

Da die vorgeschlagenen Aenderungen beim BIGA-Kontingent im Vernehmlassungsverfahren uneingeschränkte Zustimmung gefunden haben, schlagen wir vor, die neuen Formulierungen des Vernehmlassungsentwurfes im Beschluss des Bundesrates zu übernehmen. Es handelt sich dabei um die Zusammenlegung zweier Tatbestände und um eine klarere Umschreibung zweier weiterer Bestimmungen.

### 4. Die Höchstzahl für Kurzaufenthalter

Während die Höchstzahlen für Jahresaufenthalter und Saisonarbeiter gegenüber der geltenden Regelung unverändert bleiben sollen, sehen wir vor, die kantonalen Höchstzahlen für Kurzaufenthalter und das BIGA-Kontingent für Kurzaufenthalter um je 500 Einheiten zu erhöhen. Diese bescheidene Erhöhung lässt sich im Rahmen des Grundsatzartikels verantworten. Die Erhöhung des BIGA-Kontingentes für Kurzaufenthalter von 5'000 auf 5'500 rechtfertigt sich insbesondere dadurch, dass die bilateralen Stagiairesvereinbarungen, welche unser Land mit verschiedenen andern Staaten zwecks befristeter Weiterbildungsaufenthalte junger Leute abgeschlossen hat, in der letzten Zeit erweitert worden sind (Erhöhung um 450 Personen). Zudem ist zu berücksichtigen, dass künftig auch die Verlängerungen von Kurzaufenthalterbewilligungen zulasten des BIGA-Kurzaufenthalterkontingentes gehen sollen.



Was die kantonalen Höchstzahlen angeht, so ist eine Erhöhung des Kontingentes von 2'000 auf 2'500, abgesehen von den aufgetretenen Engpässen und den im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Wünschen, auch aus föderalistischen Ueberlegungen angebracht.

Mit der vorgeschlagenen bescheidenen Erhöhung der Kurzaufenthalterzahlen wird überdies der in vielen Stellungnahmen zutage tretenden ernsthaften Besorgnis um die Personalrekrutierungsschwierigkeiten in einer verantwortbaren Weise Rechnung getragen.

#### 5. Frühestes Einreisedatum für Saisonarbeiter im Baugewerbe

Nach der geltenden Regelung können Saisonarbeiter im Baugewerbe, die nach 1972 erstmals eingereist sind, erst vom 15. März an in der Schweiz arbeiten. Die Erfahrungen von 1980 haben gezeigt, dass eine Staffelung der Einreisen von Saisonarbeitern dringend nötig ist, weil sonst beim Grenzübertritt Probleme im Zusammenhang mit der sanitärischen Untersuchung auftreten. Wir sehen deshalb vor, die Einreise von Bausaisonarbeitern bereits ab 9. März zu gestatten, wobei das Bundesamt für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Ausländerfragen beauftragt wird, zur reibungslosen Abwicklung des Grenzübertrittes die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und insbesondere eine Staffelung der Einreisen vorzusehen.

#### 6. Weitere Neuerungen und Anpassungen

##### a) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n

Nach Artikel 21 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979, das voraussichtlich Anfang 1981 in Kraft treten wird, kann dem Ausländer, der ein Asylgesuch gestellt hat, während des Verfahrens die vorläufige Ausübung einer Erwerbstätigkeit



bewilligt werden, wenn er zur Bestreitung seines Lebensunterhalts darauf angewiesen ist. Es drängt sich daher auf, ihn von der Kontingentierung auszunehmen.

b) Artikel 15 Absatz 4

Nach dieser Bestimmung bedarf der Berufswechsel eines Ausländers, der beim bisherigen Arbeitgeber tätig bleibt, auch im ersten Aufenthaltsjahr keiner Bewilligung. Um jedoch zu verhindern, dass Ausländer, die für einen ganz bestimmten Zweck eine Einreisebewilligung erhalten, diese Freizügigkeit missbrauchen, sehen wir vor, in diesem Falle die Bewilligungspflicht aufrechtzuerhalten.

c) Artikel 21 Absatz 1

In der Absicht, die Stellung der zweiten Ausländergeneration zu verbessern, schlagen wir vor, die ausländischen Jugendlichen, die mit ihren Eltern in die Schweiz eingereist sind, hier die Schule besucht haben und nun eine Lehre antreten möchten, arbeitsmarktlich den Schweizern und niedergelassenen Ausländern gleichzustellen.

Die verbesserten Berufswahlmöglichkeiten wirken sich günstig auf ihre Integration aus.

d) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Entscheiden der Arbeitsmarktbehörden

Bisher wurden für Entscheide über Gesuche betreffend Zuteilung von ausländischen Arbeitskräften keine Verwaltungsgebühren verlangt. Dies steht nicht im Einklang mit der Praxis anderer Verwaltungsstellen in gleichgelagerten Fällen. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung sieht deshalb Artikel 27 vor, dass die Arbeitsmarktbehörden künftig für ihre Entscheide den Arbeitgebern Gebühren auferlegen sollen, wobei die kantonalen Höchstgebühren pro Gesuch auf Fr. 200.--



festgelegt sind, während sich die Gebühren des BIGA nach der Verordnung des Bundesrates vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren zu richten haben. Mit dieser Neuerung wird auch einem Begehren der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte Rechnung getragen.

e) Juristische Modifikationen

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erlassen jeweils eine Ausführungsverordnung zur Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer. Die bisherige Delegationsnorm bedarf nach heutiger Rechtsauffassung einer Präzisierung in dem Sinne, dass der Rahmen der Kompetenzen klar abgegrenzt wird. Dieser notwendigen Anpassung trägt der neue Artikel 26 Rechnung; er bringt gegenüber der bisherigen Praxis keine materielle Änderung.

Artikel 8 der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer sieht vor, dass Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die sachdienlichen Geschäftsakten zu gewähren haben. Zudem können die Behörden Untersuchungen durch Sachverständige vornehmen lassen. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Die Uebernahme dieser Bestimmung in einem Artikel 21a der bundesrätlichen Verordnung bringt somit gegenüber der bisherigen Praxis materiell nichts Neues. Formell ist jedoch eine Verankerung auf Stufe Bundesrat angezeigt.



#### IV. Totalrevision oder Partialrevision

In ihrem Mitbericht vom 18. Juni 1980 hat die Schweizerische Bundeskanzlei einer formellen Teilrevision den Vorzug gegeben. Auch das Bundesamt für Justiz hat mit Schreiben vom 26. August 1980 eine Partialrevision verlangt. Nach eingehender Diskussion mit diesen beiden Bundesstellen schlagen wir vor, die Form der formellen Totalrevision beizubehalten. Die wichtigsten Gründe wurden in der Stellungnahme des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 23. Juni 1980 dargelegt.

Wir stellen den

#### A n t r a g :

Der beiliegende Entwurf zu einer Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer wird genehmigt.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



22 octobre 1980

Beilagen:

- Zusammenfassung
- Revidierte VO BR
- Pressemitteilung, en matière d'autorisation initiale pour  
les armes et des munitions
- Presserohstoff

Département de justice et police. Proposition du 7 octobre  
1980

Département militaire. Co-rapport du 10 octobre 1980 (adhésion)

Protokollauszug an:

- EVD 8 (GS 3, BIGA 5)
- EJPD 8 (GS 3, BFA 5)

1. Le recours est rejeté.

2. Les frais, comprenant un émoulement d'arpent de 300 francs et  
un émoulement d'écritures de 80 francs, soit 380 francs au total,  
sont mis à la charge du recourant.

(voir annexe)

Communication:

Aux intéressés, par la Chancellerie fédérale

Extrait du procès-verbal:

- BK 1 (Hg) pour exécution
- EJPD 14 (GS 2, BJ 10, BA 2) pour exécution avec les actes en  
retour
- END 4 pour connaissance
- EPK 2 " " " "

Pour extrait conforme,  
le secrétaire:

*Schmid*